



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
43d-G8992.1-2020/13-17

Telefon +49 (89) 9214-00

München
17.03.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 12.02.2020 betreffend
Spraydosen als Verpackung für Lebensmittel

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wie folgt:

1. a) Bestehen Informationen darüber, in welchem Umfang in Bayern und Deutschland Lebensmittel als Spraydosen verkauft werden?

Hierzu liegen keine Daten vor.

1. b) Falls ja, wie hat sich der Verkauf in den letzten 5 Jahren entwickelt?

Hierzu liegen keine Daten vor.

2. a) Wie läuft die Zulassung neuartiger Getränkeverpackungen ab?

Im Bereich der Lebensmittelsicherheit gibt es keine Zulassungsverfahren für Lebensmittelverpackungen (Lebensmittelkontaktmaterialien). Die Anforderungen an Lebensmittelkontaktmaterialien sind europarechtlich geregelt. Entsprechende Anforderungen an die Herstellung dieser Gegenstände und Materialien sind in der EG-Bedarfsgegenständeverordnung festgelegt. Lebensmittelkontaktmaterialien müssen sicher sein und dürfen grundsätzlich keine Bestandteile auf Lebensmittel in Mengen abgeben, die geeignet sind, die Lebensmittel unverträglich zu verändern oder die menschliche Gesundheit zu gefährden.

Im Bereich der Abfallwirtschaft gibt es keine Zulassungsverfahren und -vorgaben für neue (Lebensmittel-)Verpackungen oder Verpackungsarten. Das Verpackungsgesetz (VerpackG) enthält lediglich Regelungen, die auf die Rücknahme und Verwertung von entleerten Verpackungen (also von Verpackungen nach ihrer Gebrauchsphase) abzielen. So müssen sich Hersteller von Verpackungen gemäß § 7 VerpackG grundsätzlich an einem System (sogenanntes „duales System“) beteiligen, das die Verpackungen beim privaten Endverbraucher kostenlos abholt und nach den Bestimmungen des Verpackungsgesetzes verwertet. Darüber hinaus ist eine Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister erforderlich (§ 9 VerpackG).

2. b) Welche Rolle spielen dabei Nachhaltigkeitsaspekte?

Die dualen Systeme sind gemäß § 21 VerpackG verpflichtet, im Rahmen der Bemessung der Beteiligungsentgelte Anreize zu schaffen, um bei der Herstellung von Verpackungen die Verwendung von Materialien und Materialkombinationen zu fördern, die zu einem möglichst hohen Prozentsatz recycelt werden können und die Verwendung von Rezyklaten sowie von nachwachsenden Rohstoffen zu fördern. Ferner wird durch die anspruchsvollen Recyclingvorgaben gemäß § 16 VerpackG eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft gefördert.

3. a) Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die Verbreitung von Lebensmitteln in Spraydosen zu begrenzen oder diese Verpackungsform zu unterbinden?

Mangels Gesetzgebungskompetenz kann Bayern das Inverkehrbringen bestimmter Verpackungen nicht durch ein Landesgesetz verbieten. Die Abfallwirtschaft stellt ei-

nen Fall der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 Grundgesetz dar. Mit Erlass des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Verpackungsgesetzes hat der Bund abschließende Regelungen getroffen, wodurch für den Bereich Abfallwirtschaft bayerische Lösungen ausgeschlossen sind.

3. b) Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, Spraydosen, die als Verpackung für Lebensmittel und Kosmetika verwendet werden, in das Pfandsystem einzubinden?

Das "Flaschenpfand" ist ein auf privatrechtlicher Basis vertraglich vereinbartes Pfand auf Mehrwegverpackungen. Eine gesetzliche Regelung dafür besteht nicht. Das VerpackG sieht daneben ein Pfand auf bestimmte Einweg-Getränkeverpackungen vor. Insofern ist dieses Pfand für in Spraydosen abgefüllte Getränke – mit Ausnahme der in § 31 Abs. 4 VerpackG genannten Getränkeverpackungen – bereits jetzt fällig. Andere Lebensmittel- oder auch Kosmetikverpackungen werden nicht von dieser Regelung erfasst. Hierfür würde es einer systematischen Neuausrichtung der Pfandpflicht des bundesrechtlichen VerpackG bedürfen.

4. a) Welche Informationen liegen der Staatsregierung zur konsumierten Menge von Lachgas aus Sprühsahne-Kartuschen, das sich zurzeit zu einer Partydroge entwickelt vor?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

4. b) Sieht die Staatsregierung ein Gefährdungspotenzial in Bayern durch den steigenden Konsum vom Lachgas?

Lachgas (Distickstoffmonoxid, N₂O) kann missbräuchlich als Party- und Freizeitdroge inhaliert werden, um Glücksgefühle und Euphorie zu erfahren. Dieser Umgang birgt jedoch viele Risiken und Gefahren. Inhaliert man Lachgas, können als Folgen Verwirrtheit, Übelkeit, Kopfschmerzen, Schluckauf und Blutdruckabfall auftreten. Für technische Zwecke vorgesehene, unreine Gase können auch starke Übelkeit und Erbrechen verursachen. Bei hohen Mengen kann es zu einer Unterversorgung des Blutes mit Sauerstoff mit Verlust des Bewusstseins kommen. Falls Lachgas direkt aus einer Gaspatrone (z. B. für Sahnespender) eingeatmet wird, kann es zu Erfrierungserscheinungen an Lippen, Kehlkopf und Bronchien aufgrund der Verdunstungskälte des unter Druck verflüssigten Gases kommen.

4. c) Werden bereits Maßnahmen zur Reduzierung oder zum Verbot von Lachgas als Partydroge ergriffen oder vorbereitet?

Aus suchtpreventiver Sicht sind keine gesetzlichen Maßnahmen vorgesehen. Eine verstärkte Aufklärung potentieller Nutzer erfolgt insbesondere über die ca. 110 psychosozialen Suchtberatungsstellen in Bayern, denen das Problem bekannt ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister